

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 05/2010

Veröffentlicht am: 23.02.2010

Richtlinie des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

Vom Präsidium beschlossen am 22. Februar 2010

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt

- für beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W
- für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Bundesbesoldungsordnung W vergütet werden
- für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W.

(2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3 HLeistBVO)
- für besondere Leistungen (§ 4 HLeistBVO)
- für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung (§ 5 HLeistBVO)
- sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln (§ 6 HLeistBVO).

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Über die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 3 HLeistBVO entscheidet das Präsidium; es kann die Entscheidung auf Präsidiumsmitglieder delegieren.. Bei Bedarf wird der/die Dekan/in angehört oder um eine Stellungnahme zu den Leistungen

der Person gebeten, über deren Leistungsbezüge zu entscheiden ist; dies gilt insbesondere bei Bleibeverhandlungen.

(2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als laufende Leistungen unbefristet gewährt oder können mit Zielvereinbarungen verknüpft werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 33 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz [BBesG]) ruhegehaltfähig und können in begründeten Ausnahmefällen auch über die dort genannte Obergrenze hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst) zu beachten. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil, sofern sie unbefristet gewährt werden. Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann festgelegt werden, dass durch Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 HLeistBVO in einem klar definierten Umfang abgegolten sind und dementsprechend besondere Leistungsbezüge nur in dem Umfang gewährt werden, wie sie der Höhe nach den bereits abgegoltenen Anteil überschreiten; solche Vereinbarungen sollen vorab mit dem Dekanaten erörtert werden.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO werden nach den Grundsätzen für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen der Philipps-Universität Marburg vergeben, die der Senat der Philipps-Universität Marburg verabschiedet hat. Die als Anhang beigefügten Grundsätze sind Bestandteil dieser Richtlinie.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel mit Wirkung vom 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres gewährt. Sie können auch für längstens 12 Monate rückwirkend gewährt werden. Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag des Fachbereichs. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehört insbesondere die Darstellung der besonderen Leistungen. Das Dekanat des Fachbereichs nimmt auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Grundsätze und ggf. weiterer Festlegungen des Fachbereichs Stellung zu dem Antrag und unterbreitet einen Vorschlag zur Einordnung der Leistungen in die Stufen für Leistungsbezüge (s.u.) und zur Höhe des Leistungsbezugs. Das Verfahren zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Zuordnung von Professor/inn/en zu Leistungsstufen und zur Höhe der Leistungsbezüge wird von dem jeweiligen Dekanat festgelegt. Das Verfahren kann die Einsetzung von Kommissionen zur Erarbeitung von Empfehlungen vorsehen; es kann die Grundsätze für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sowie für die Ermittlung dieser Leistungen der Philipps-Universität Marburg fachspezifisch konkretisieren. Es können auch fachbereichsübergreifende Kommissionen zur Erarbeitung der Empfehlungen gebildet werden.

Der Antrag soll mit der Stellungnahme des Dekanats bis zum 31. August eines Jahres beim Präsidenten eingegangen sein. Das Dekanat des Fachbereichs kann eine eigene Ausschlussfrist für die Einreichungen von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge beim Dekanat festlegen. Das Präsidium entscheidet in der Regel bis zum 30. November des Antragsjahres über die Gewährung.

(3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als laufende Zahlungen oder als Einmalzahlung vergeben werden, wobei § 4 Abs. 4 HLeistBVO zu beachten ist (laufende Zahlungen bis zu fünf Jahre, danach unbefristete Vergabe möglich; Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls). Werden Leistungsbezüge für besondere Leistungen als laufende Zahlungen befristet vergeben, kann ein erneuter Antrag in der Regel frühestens 6 Monate vor Fristablauf mit Wirkung ab Fristende gestellt werden. Bei unbefristeter Gewährung kann ein Antrag auf Erhöhung in der Regel frühestens im dritten Jahr nach der Entfristung mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahrs gestellt werden.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in der Regel erstmalig für das vierte Kalenderjahr nach Dienstantritt beantragt werden. Sie werden im Falle einer Vergabe als laufende Zahlungen regelmäßig befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Sie werden bei wiederholter Vergabe vom Präsidium auf Antrag der Professorin/des Professors in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für ruhegehaltsfähig erklärt und können unbefristet gewährt werden, wenn sie mindestens zwei Mal, in den Leistungsstufen 1a und 1b mindestens ein Mal bestätigt worden sind.

(5) Besondere Leistungsbezüge als laufende Zahlungen werden in Stufen gewährt. Für die Stufen 1a, 1b, 2 und 3 werden jeweils Prozentzahlen festgelegt, welche als Orientierungswerte dafür dienen sollen, wie hoch – unter der Annahme, dass alle Professuren eines Fachbereichs der W-Besoldung unterliegen – der maximale Anteil derjenigen Professor/inn/en eines Fachbereichs sein kann, die besondere Leistungsbezüge für die jeweilige Stufe erhalten können. Für die Stufen 4 und 5 werden Orientierungswerte für die Zahl der an der Universität insgesamt maximal zu gewährenden Leistungsbezüge in diesen Stufen festgelegt. Diese Orientierungswerte sind nicht verbindlich; insbesondere bei Fachbereichen mit einer relativ geringen Anzahl von Professuren können sie nur als sehr grobe Hinweise herangezogen werden.

Bei der Einordnung in Leistungsstufen sollen die Rahmenbedingungen des Fachs und der jeweiligen Professur und ihre Ausstattung berücksichtigt werden. In einem Fach müssen daher bei gleicher Leistungsstufe die Anforderungen an die Einwerbung von Drittmitteln oder an die Publikationsleistungen bei einer W3-Professur grundsätzlich höher liegen als bei einer weniger gut ausgestatteten W2-Professur.

Eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder als Professor ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

Die Dekanate sind gehalten, ihre Empfehlungen zur Zuordnung zu einer dieser Leistungsstufen zu begründen. In der Regel wird eine solche Begründung erfordern, dass jeweils alle Professuren eines Fachbereichs den Leistungsstufen zugeordnet werden. Nicht ausgeschöpfte Anteile in einer höheren Leistungsstufe erhöhen grundsätzlich den Anteil für die nächstniedrige Leistungsstufe.

Wenn ein Dekanat der Auffassung ist, dass die angegebenen Prozentzahlen für die höheren Leistungsstufen deutlich überschritten werden müssen, um die Leistungen der Professorinnen und Professoren ihres Fachbereichs angemessen zu vergüten, ist dies besonders zu begründen. Ein berechtigter Grund könnte sein, dass die Leistungen des Fachbereichs deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Fachbereiche oder Fächer in Deutschland liegen; ggf. müssen vom Fachbereich dazu geeignete Nachweise geführt werden.

(6) Es werden folgende Leistungsstufen und Orientierungswerte festgelegt:

Leistungsstufe	Maximaler proz. Anteil der Professor/inn/en, die mindestens diese Leistungsstufe erreichen können	Monatlicher Betrag (Stand: 1.10.2009) in der Regel
1 a	100 %	bis 250 €
1 b	80 %	250 – 400 €

2	40 %	400 – 700 €
3	20 %	700 – 1.000 €
Leistungsstufe	Max. Zahl an der Philipps- Universität Marburg	
4	25	1.000 – 2.500 €

Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Auch die Grenzwerte für die Leistungsstufen in der vorstehenden Darstellung ändern sich entsprechend.

Das Präsidium kann im Einzelfall ausnahmsweise für eine Professorin oder einen Professor einen besonderen Leistungsbezug festlegen, der den vorgesehenen oberen Grenzwert für den monatlichen Betrag der zugehörigen Leistungsstufe übersteigt, um dadurch eine leistungsgerechte Gesamtbesoldung zu gewährleisten.

§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 HLeistBVO werden an haupt- und nebenamtliche Präsidiumsmitglieder, an die Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane sowie an Sprecher/innen von Sonderforschungsbereichen oder vergleichbaren Forschungseinheiten vergeben, soweit die Funktionsträger nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Das Präsidium kann im Einzelfall Funktions-Leistungsbezüge für weitere Funktionen gewähren. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium. Für die Vergabe von Leistungsbezügen an den Kanzler und an nebenamtliche Präsidiumsmitglieder entscheidet der Präsident nach Maßgabe der HLeistBVO; über die Vergabe von Leistungsbezügen an den Präsidenten entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Funktions-Leistungsbezüge für die Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane werden unter Berücksichtigung der Größe des Fachbereichs (Zahl der Studierenden, der Studiengänge, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie des Umfangs und der Schwierigkeiten der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben vergeben. Dabei ist die Geschäftsverteilung innerhalb des Dekanats zu berücksichtigen.

Funktions-Leistungsbezüge werden in der Regel zuerkannt

	bis zur Höhe von
Nebenamtliche Präsidiumsmitglieder	1.000 € mtl.
Dekaninnen und Dekane	700 € mtl.
Studiendekaninnen und Studiendekane	500 € mtl.
Prodekaninnen und Prodekane	400 € mtl.
Sprecher/innen von SFBs o.ä.	500 € mtl.

(3) Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Leistungsbezüge für die Wahrnehmung nebenamtlicher Funktionen sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig, die Leistungsbezüge für die Wahrnehmung hauptamtlicher Funktionen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 33 Abs. 3 BBesG) ruhegehaltfähig; hierbei ist § 7 Abs. 3 HLeistBVO (Zuständigkeit) zu beachten.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen aus Drittmitteln

(1) Über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 HLeistBVO entscheidet das Präsidium auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder auf Initiative des Präsidiums und nach Stellungnahme des Dekanats. Eine Entscheidung über die Vergabe soll im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit bei der Drittmittelinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten ergehen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen sind vollständig aus Drittmitteln zu finanzieren und können nur für die Dauer des Drittmittelflusses gewährt werden (§ 35 Abs. 1 BBesG). Sie sind nicht ruhegehaltfähig (§ 35 Abs. 1 BBesG) und nehmen an regelmäßigen Besoldungserhöhungen nur dann teil, wenn der Drittmittelgeber dies zulässt und die entsprechenden Mittel bereitstellt.

§ 7 Vertraulichkeit

Alle an den jeweiligen Verfahren Beteiligten, die nicht Betroffene sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten Leistungsbezüge nach § 3 bis höchstens zur Höhe Ihrer derzeitigen Bezüge sowie besondere Leistungsbezüge nach § 4, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Der Antrag auf Wechsel von der C- zur W-Besoldung ist in der Regel bis zum 30. September des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen und ist unwiderruflich. Auf Wunsch wird vor der Antragstellung ein verbindlicher Vorschlag zur Höhe der Besoldung von der Universität unterbreitet. Verspätet eingegangene Eingänge können in der Regel nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

In Kraft getreten am: 24.02.2010
